

## Vergütungsvereinbarung

zwischen der

**Kanzlei für Arbeitsrecht, Herr Rechtsanwalt Armin Englisch,**  
Reiherweg 12, 86156 Augsburg / Zweigstelle: Schloßstraße 29, 86732 Oettingen  
Telefon: 0821 27 956 950, E-Mail: info@kanzlei-armin-englisch.de

und **Herrn / Frau / Div. / Firma**

\_\_\_\_\_  
Name, ggf. Vorname, ggf. Rechtsform

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Vertreten durch / vereinbart mit

**betreffend die Angelegenheit:**

### **A) Vergütungsvereinbarung mit Wirkung ab**

\_\_\_\_\_ (Datum)

(1) Für eine **außergerichtliche** Tätigkeit von Herrn Englisch vereinbaren die Beteiligten anstelle der gesetzlichen Vergütung folgendes **Stundenhonorar:**

- 200,00 € netto** (238,00 € incl. 19 % MwSt.) (regulärer Stundensatz), *oder*
- abweichend davon \_\_\_\_\_ € netto

(2) Herr Englisch ist zur **Aufzeichnung und Darlegung** der erforderlichen Bearbeitungszeiten verpflichtet. Diese werden tagesaktuell minutengenau erfasst, inhaltlich in Stichworten kurz beschrieben und zur Abrechnung auf die nächste Zehntel Zeitstunde hin abgerundet. Die Abrechnung erfolgt i.d.R. monatlich.

(3) Die Tätigkeit in einem **gerichtlichen** Verfahren wird nach den **Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG)** abgerechnet, wobei ein Mindesthonorar

- in Höhe des regulären Stundensatzes gem. Abs. (1), *oder (in besonderen Fällen)*
- abweichend davon i.H.v. \_\_\_\_\_ € netto

pro Stunde vertraglich vereinbart wird. Rechnet Herr Englisch das Honorar nach Zeit ab, gilt Absatz (2) entsprechend.

(4) Das gesetzliche Honorar nach den Regelungen des RVG richtet sich in zivilrechtlichen Angelegenheiten nach dem sog. **Gegenstandswert („Streitwert“)**, d.h. nach dem wirtschaftlichen Wert der Angelegenheit, wie er von Gesetz und Rechtsprechung festgelegt wird.

(5) Das RVG sieht vor, dass i.d.R. die Hälfte des außergerichtlichen Honorars (die halbe Geschäftsgebühr) auf ein eventuelles späteres Honorar für eine gerichtliche Tätigkeit (die Verfahrensgebühr) angerechnet wird. Eine solche Anrechnung wird hiermit vertraglich ausgeschlossen.

(6) Das RVG sieht ebenfalls vor, dass das Honorar für eine außergerichtliche Beratung in voller Höhe auf ein eventuelles späteres Honorar für eine außergerichtliche oder gerichtliche Tätigkeit (die Geschäftsgebühr oder die Verfahrensgebühr) angerechnet wird. Auch eine solche Anrechnung wird hiermit vertraglich ausgeschlossen.

(7) Für **Fahrzeiten** gilt Folgendes: Fahrzeiten von Herrn Englisch, die notwendig sind, um einen Gerichtstermin wahrzunehmen, werden bis zu maximal 1,5 Stunden pro Kalendertag nicht als Arbeitszeiten abgerechnet. Hier wird für die Fahrzeit nur ein Abwesenheitsgeld von pauschal 30,00 € berechnet. Eine Zeitentschädigung für eventuelle längere Fahrten oder Reisen wird mit 100,00 € netto pro Stunde (entsprechend Abs. 2) vereinbart.

(8) Für **Auslagen** gilt Folgendes: Herr Englisch ist berechtigt, Auslagen für Post und Telekommunikation in der Regel mit pauschal 20,00 € netto abzurechnen, nach seiner Wahl entweder pro Fall oder – bei langwierigeren Fällen oder kontinuierlicher Betreuung – pro Kalendermonat.

Für Fahrten zu Besprechungs- und Gerichtsterminen mit eigenem Pkw werden in der Regel 0,50 € pro Streckenkilometer abgerechnet. Spezielle Auslagen z.B. für Akteneinsicht, Registerauskünfte, werden zusätzlich abgerechnet, ebenso Kopien über 100 Stück (mit 0,30 € pro Seite). Kosten einer Bahnfahrt (1. Klasse) werden nach Aufwand abgerechnet.

(9) Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch per E-Mail auf einen Account, der uns hierfür benannt wird.

**B) Aufklärung über spezielle kostenrechtliche Rahmenbedingungen:**

(1) Bei arbeitsrechtlichen Problemen und Konflikten besteht per Gesetz weder außergerichtlich noch in erster Instanz vor dem Arbeitsgericht ein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis oder auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder eines Beistandes (§ 12a ArbGG).

(2) Eine Rechtsschutzversicherung, die Staatskasse, die gegnerische Partei (im Arbeitsrecht in zweiter Instanz) oder ggf. ein sonstiger Verfahrensbeteiligter muss regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten, auch wenn die realen Kosten wegen einer Abrechnung nach Zeit eventuell höher sind.

(3) Die Honorarvereinbarung und Abrechnung nach Zeit führt oft dazu, dass wichtige Angelegenheiten, die schnell und unkompliziert gelöst werden können (z.B. durch ein Telefonat und die schnelle Übersendung einer Textvorlage per E-Mail) günstiger sind, als bei einer Abrechnung nach dem RVG, z.B. nach Gegenstandswert.

(4) Dafür sind Angelegenheiten, die in ihrem wirtschaftlichen Wert eher gering zu bewerten sind (wie z.B. Zeugnisstreitigkeiten oder Konflikte um kleinere Geldbeträge), oder Angelegenheiten, die sehr aufwändig und lange bearbeitet werden müssen, bei einer Abrechnung nach Zeit i.d.R. teurer, als bei einer Abrechnung nach dem RVG nach Gegenstandswert.

(5) Dem Mandanten ist damit bekannt, dass diese Honorarvereinbarung von den gesetzlichen Honorarvorschriften abweicht.

(6) Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern (§ 9 RVG). Dies gilt auch für das abweichend vom RVG vereinbarte Honorar.

**C) Regelungen bei einer längerfristigen Zusammenarbeit im Firmenbereich:**

(1) Herr Englisch steht für das ganze Spektrum der arbeitsrechtlichen und dienstvertraglichen Fragen flexibel und bedarfsorientiert als Berater und ggf. Vertreter der oben genannten Firma zur Verfügung.

(2) Leistung und Gegenleistung aus diesem Vertrag sind weder nach einer Mindestlaufzeit noch nach einem Mindestvolumen festgelegt, sondern bestimmen sich ausschließlich nach dem konkreten Bedarf und den jeweiligen Einzelaufträgen oder Einzelaufträgen der Firma.

(3) Ein Auftrag kommt nur zustande, wenn Herr Englisch dies aktiv bestätigt, insbesondere, falls die Anfrage an ihn per E-Mail gestellt wird. Herr Englisch kann nicht garantieren, dass er E-Mails stets tagesaktuell prüfen oder gar inhaltlich bearbeiten kann. Möchte oder kann Herr Englisch einen bestimmten Einzelauftrag nicht annehmen, muss er dies der anfragenden Person unverzüglich mitteilen.

(4) Diese Rahmenvereinbarung und darauf beruhende Einzelaufträge sind von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündbar, von Seiten Herrn Englisch jedoch nur unter Wahrung der berechtigten Interessen des Mandanten im Zusammenhang mit den laufenden Angelegenheiten. Die gesetzlichen Regelungen zur fristlosen Kündigung bleiben unberührt.

(5) Herr Englisch empfiehlt, bestimmte Arbeitsgrundlagen (wie z. B. Formulararbeitsverträge, Textbausteine für die Personalarbeit etc.) wegen der Schnellebigkeit dieser Materie regelmäßig auf Aktualität überprüfen zu lassen. Er ist jedoch nicht verpflichtet, die Firma ohne ausdrücklichen Auftrag über rechtliche Entwicklungen und Änderungen (Reformgesetze, Rechtsprechungsänderung etc.) aktiv zu informieren, es sei denn, diese Aspekte wären gerade für einen konkret zu bearbeitenden Fall von Belang. Denn andernfalls wäre der Umfang des Mandats nicht mehr bestimmbar.

Augsburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Rechtsanwalt Armin Englisch  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

\_\_\_\_\_  
Mandant(in) / gesetzlicher Vertreter